



SAMTGEMEINDE ODERWALD

Der Samtgemeindewahlleiter

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 15. Oktober 2017

1. Die Wählerverzeichnisse für die 11 Wahlbezirke der Samtgemeinde Oderwald werden **in der Zeit vom 25.09.2017 bis 29.09.2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der **Samtgemeinde Oderwald, Bahnhofstraße 6, 38312 Börßum, Zimmer 2.06**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Eine Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie unter der Telefonnummer 05334/7907-32.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Antrags auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 5 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes verwendet werden.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtnahmefrist, **spätestens am 29.09.2017 bis 12.00 Uhr bei der Samtgemeinde Oderwald, Bahnhofstraße 6, 38312 Börßum, Zimmer 2.06**, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24.09.2017** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen, um sicherzustellen, dass er sein Wahlrecht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein erhalten hat.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,

4.2 eine wahlberechtigte Person, die **nicht** im Wählerverzeichnis **eingetragen** ist, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
- c) ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können bis zum **13.10.2017, 13.00 Uhr**, bei der Samtgemeinde Oderwald schriftlich oder mündlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. **Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind nicht zulässig.**

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 4.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, **15.00 Uhr**, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, **12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer einen Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

10 Wolfenbüttel-Süd/Salzgitter

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

6. Ergibt sich aus dem Antrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so werden dem Wahlschein folgende amtliche Unterlagen beigelegt:

- ein Stimmzettel des Wahlkreises
- ein Stimmzettelumschlag und
- ein Wahlbriefumschlag.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Samtgemeinde Oderwald vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. **Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.** Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Börßum, den 06.09.2017

gez. M. Lohmann